
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal, der Naherholungszweckverbände Ittertal und Bergisch-Märkischer, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

68. Jahrgang

Nr. 3

Dienstag, den 31. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

Seite 6	Kreis Mettmann	Hinweis auf die Veröffentlichung der Betriebssatzung des KDN-Dachverbandes IT Dienstleister für „aKdN-sozial“
		Bekanntmachung über den Verlust von Dienstaussweisen
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
		Kraftloserklärung
	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Kraftloserklärung
		Aufgebot
Seite 8	ZVB Gesamtschule Langenfeld-Hilden	Bekanntmachung der Satzungsänderung Langenfeld-Hilden
		Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010
Seite 9	VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das HHJ 2012
Seite 10		Bekanntmachung des Jahresabschluss zum 31.12.2009 und Entlastung des Vorstandsvorstehers

Kreis Mettmann

Hinweis auf die Veröffentlichung der Betriebsatzung des KDN-Dachverband IT Dienstleister für „aKDN-sozial“

Aufgrund des § 11 Abs. 1 S. 2 GKG (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2009 (GV NRW S. 298, ber. S. 326), wird folgender Hinweis veröffentlicht:

Die Bekanntmachung des Zweckverbandes KDN – Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister, über den Beschluss der Betriebsatzung des KDN Dachverband kommunaler IT Dienstleister für „aKDN-sozial“, wurde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.11.2011 - Nr. 30 veröffentlicht.

Mettmann, den 17. Januar 2012

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Jochen C. Müller

Verlust von Dienstausweisen

Der vom Landrat des Kreises Mettmann für Herrn Andreas Weise, beschäftigt bei der Kreisverwaltung Mettmann, ausgestellte Dienstausweis mit der Nr. 002 134 -Zusatzbezeichnung: „Liegenschaftsamt / Maler“ - ist in Verlust geraten.

Der vom Landrat des Kreises Mettmann für Herrn Friedhelm Reusch, beschäftigt bei der Kreisverwaltung Mettmann, ausgestellte Dienstausweis mit der Nr. 000 453 -Zusatzbezeichnung: „Leiter Stabsstelle Techn. Kooperationsprojekte / Mitarbeiter im Krisenstab“ - ist in Verlust geraten.

Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollten die Dienstausweise gefunden werden, wird gebeten, diesen dem Kreis Mettmann - Abteilung Personalwesen - zuzuleiten.

Mettmann, den 25. Januar 2012

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Liebig

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. alt: 30.711.602 neu: 4.000.132.490
Nr. 3.012.143.586

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 19. Januar 2012

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3.001.868.599

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen

Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 19. Januar 2012

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverbände

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: 3021604222, 3021727213,
3031904646 - alt 1904648 (H)
3042717474 - alt 2717478 (R)
4043952920 - alt 3952926 (R)
3022038768 - alt 2038768 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 05. Januar 2012

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher Nr.: 3020003749, 3021099639, 3021343177
3041315544, 3041359179, 4044050252
3031173002 – alt 1173004 (H),
4031650874 – alt 1650878 (H)

der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, anderenfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, den 20. Januar 2012

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,

Bekanntmachung der Satzung für den Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Städte Hilden und Langenfeld bilden aufgrund des § 78 (8) des Schulgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV NRW S.102) zuletzt geändert am 5. April 2011 (GV NRW S 205) in Verbindung mit dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (SGV NRW 202) geändert durch Gesetz am 12.05.2009 einen Schulverband.

§ 2 Aufgaben

Der Schulverband ist Träger der Gesamtschule in Langenfeld. Die Schule nimmt Schüler/innen aus den Städten Hilden und Langenfeld auf. Unbeschadet der Aufnahmeentscheidung des/der Schulleiters/in im Einzelfall ergibt sich der Anteil der Schüler/innen aus den zwei Städten aus den Vorgaben der Schulverbandsversammlung.

§ 3 Name und Sitz

Der Schulverband führt den Namen: "Zweckverband Gesamtschule Langenfeld - Hilden". Der Schulverband hat seinen Sitz in Langenfeld.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 14 Mitgliedern. Sie werden je zur Hälfte von den Städten Hilden und Langenfeld entsandt.
- (2) Zum Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung darf nur ein Vertreter derjenigen Stadt gewählt werden, die nicht den Verbandsvorsteher gem. § 9 stellt.

§ 6 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 GO) auf den/die Schulverbandsvorsteher/in übertragen sind.
- (2) Als durch die Schulverbandsversammlung entschieden gilt: die aus der Ergebnisrechnung erwirtschafteten Überschüsse werden bei der Berechnung der konsumtiven Umlage des Folgejahres mildernd berücksichtigt. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist nicht vorgesehen. Die Schulverbandsversammlung nimmt die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses wahr. Sie bedient sich dabei der Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes der nicht die Geschäfte führenden Gemeinde (§ 9 (4) dieser Satzung).
- (3) Ferner entscheidet die Schulverbandsversammlung über:
 - die Änderung der Satzung,
 - den Beitritt neuer Mitglieder,
 - die Auflösung des Schulverbandes,
 - den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - die Abnahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - die Aufnahme von Krediten und die Bestellung von Sicherheiten sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen. Hiervon ausgenommen sind Umschuldungen, die den Aufwand für den Zweckverband verringern.
 - die Festlegung und die wesentliche Änderung bei der Aufteilung der Schüler auf die Mitgliedsstädte.
- (4) Sie erteilt oder verweigert die Zustimmung nach § 61 des Schulgesetzes zur Besetzung der Stellen der Schulleitung.

§ 7 Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach § 5 der Satzung anwesend ist.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Schulverbandsversammlung ist eine neue Versammlung zu einem mindestens 14 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Kommt die Stimmenmehrheit nicht zustande (Patt-Situation), ist die Angelegenheit in einer erneuten Sitzung zu beraten. Bleibt es auch in dieser Sitzung bei Stimmengleichheit, so gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse über
 - die Änderung der Satzung,
 - den Beitritt,
 - die Auflösung des Schulverbandes,
 bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 der Satzung.
- (5) Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben des Schulverbandes bedürfen der Einstimmigkeit.
- (6) Der Beschluss über die Änderung der Satzung, den Beitritt, die Auflösung des Schulverbandes, die Festlegung und die wesentliche Änderung bei der Aufteilung der Schülerplätze auf die Mitgliedsstädte sowie die Änderung der Zuständigkeit bedürfen außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Diese gilt als erteilt, wenn die einzelnen Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung zur Stellungnahme durch den/die Schulverbandsvorsteher/in eine ablehnende Äußerung abgeben. Für Abstimmung und Wahlen gilt im übrigen § 50 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 8 Sitzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt mindestens zweimal im Rechnungsjahr zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Er setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem/der Verbandsvorsteher/in fest.
- (3) In besonders dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist von 2 Wochen auf eine Woche verkürzt werden.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - Personalangelegenheiten
 - Grundstücksangelegenheiten
 - Prozessangelegenheiten
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
 - Vertragsangelegenheiten, insbesondere Vergaben
 - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses
- (5) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nimmt der/die Schulleiter/in beratend teil.

§ 9 Schulverbandsvorsteher/in und Vertreter/in

- (1) Der/die Schulverbandsvorsteher/in wird aus der Mitte der Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedsstädte gewählt. Er/Sie führt die Geschäfte des Schulverbandes, soweit für die Erledigung seiner Angelegenheiten nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist. Er/Sie kann sich dabei der Angehörigen der Verwaltung seiner/ihrer Gemeinde bedienen. Im Verhinderungsfalle wird der Verbandsvorsteher von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten. Die hierdurch entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten trägt der Schulverband. Die Kostenberechnung erfolgt nach dem in der Gemeinde üblichen Verfahren.
- (2) Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter im Hauptamt zu unterzeichnen. Dem § 20 Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 15.12.2004 (GV NRW S. 498) ist in einer internen Dienstanweisung Rechnung zu tragen.
- (3) Buchungsbelege werden nach den für die geschäftsführende Gemeinde geltenden allgemeinen Richtlinien unterzeichnet.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt der nicht die Geschäfte führenden Mitgliedsgemeinde prüft den Jahresabschluss und das Buchungsgeschäft des Schulverbandes. Die hierdurch entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten trägt der Schulverband. Die Kostenberechnung erfolgt nach dem in der jeweiligen Gemeinde üblichen Verfahren.
- (5) Der Schulverbandsvorsteher/die Schulverbandsvorsteherin ist von dem/der Schulleiter/in über die Aufnahme der Schüler aus den einzelnen Mitgliedsstädten vor Abschluss des Aufnahmeverfahrens zu unterrichten.
- (6) Der Schulverbandsvorsteher/die Schulverbandsvorsteherin vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der/die Schulverbandsvorsteher/in ist für die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern (Beamten/innen, Angestellten) nach Maßgabe des Stellenplanes zuständig.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfes und Wirtschaftsführung

- (1) Der Schulverbandsvorsteher/die Schulverbandsvorsteherin hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Schulverbandsversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass sie unter Wahrung aller Fristen zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres in Kraft treten kann. Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten konsumtiven Aufwendungen des Zweckverbandes werden nach der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder verteilt und im Rahmen der Verbandsumlage nach § 19 GkG finanziert. Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. Oktober vor Beginn des Haushaltsjahres. Von den Gesamtkosten ausgenommen sind jedoch die Schülerfahrkosten; diese sind von jedem Verbandsmitglied gesondert zu entrichten. Dabei findet eine genaue Aufteilung der aus Langenfeld und Hilden kommenden Fahrschüler statt. Die Schüler aus fremden Gemeinden werden je zur Hälfte aufgeteilt. Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten investiven Ausgaben des Zweckverbandes werden ebenfalls nach der Schülerzahl verteilt und per Zuwendungsbescheid der Verbandsmitglieder im Rahmen der Zweckbindung bewilligt und gezahlt.

- (2) Die Verbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage und Zuwendungen in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Haushaltsjahres. Überzahlungen von Verbandsmitgliedern sind mit dem nächstfälligen Vorschuss auf die Umlage und Zuwendungen des neuen Haushaltsjahres zu verrechnen.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden durch einmaligen Abdruck im Amtsblatt des Kreises Mettmann veröffentlicht, soweit in Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 12 Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Schulverbandes oder wenn ein Mitglied ausscheidet, haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens oder der Schuld zu treffen.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes zu dem Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Jahresabschlüsse zu verteilen. Sind Schulden vorhanden, so sind diese im gleichen Verhältnis als Forderungen einzuziehen.
- (3) Die hauptamtlich tätigen Bediensteten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl in der Verbandsversammlung übernommen.
- (4) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde im Sinne der vorstehenden Absätze.

§ 13 Anwendung der Kommunalverfassung

- (1) Soweit das Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sowie das Ortsrecht der geschäftsführenden Gemeinde sinngemäß.
- (2) Vorbehaltlich entgegenstehender oder weitergehender gesetzlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des § 108 I Nr. 9 GO NRW die im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszulagen von Mitgliedern der Verbandsversammlung und Verbandsvorstehern in der Anlage zum Jahresabschluss nach Personengruppen als auch unter Namensnennung auszuweisen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung, die am 28. Februar 2006 bekannt gemacht wurde, außer Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung zur Errichtung des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld – Hilden wird hiermit gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. 10. 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298) in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Gesamtschule Langenfeld – Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langenfeld, den 19. Januar 2012

Dr. Stephan Lipski
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 für den Zweckverband Gesamtschule Langenfeld Hilden

In der Schulverbandsversammlung vom 19.12.2011 wurde der vom Rechnungsprüfungsamt Hilden geprüfte und testierte Jahresabschluss zum 31.12.2010 vorgelegt und einstimmig beschlossen. Zeitgleich wurde dem Verbandsvorsteher für das Kalenderjahr 2010 Entlastung erteilt.

Nachfolgend wird der Jahresabschluss öffentlich bekannt gemacht. Weitere Unterlagen zum Jahresabschluss können beim Schulträger, Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden, Hildener Str. 3, 40764 Langenfeld eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Jahresabschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Jahresabschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jahresabschluss zum 31.12.2010

Aktiva	
Anlagevermögen	23.353.602,55
Immaterielle Vermögensgegenstände	3.888,14
Sachanlagen	23.349.714,41
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche	
Rechte	23.133.724,33
Schulen	23.133.724,33
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	89.375,11
Betriebs- und Geschäftsausstattung	126.614,97
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0
Finanzanlagen	0
Umlaufvermögen	277.143,48
Vorräte	0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.718,98
Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.947,30
Privatrechtliche Forderungen	1.771,68
Liquide Mittel	271.424,50
Bilanzsumme	23.630.746,03

Passiva	
Eigenkapital	12.340.488,11
Allgemeine Rücklagen	12.271.569,13
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	68.918,98
aus Vorjahren	43.932,23
des laufenden Jahres	24.986,75
Sonderposten	8.451.870,70
für Zuwendungen	8.451.870,70
Rückstellungen	5.665,34
Sonstige Rückstellungen	5.665,34
Verbindlichkeiten	2.832.721,88
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.712.707,38
vom privaten Kreditmarkt	2.712.707,38
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	63.315,08
Sonstige Verbindlichkeiten	56.669,42
Passive Rechnungsabgr.	0
Bilanzsumme	23.630.746,03

Hilden, den 18. Januar 2012

Dr. Stephan Lipski
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Der vorstehende Jahresabschluss zum 31.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Jahresabschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 c) der Verbandsvorsteher hat den Jahresabschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 18. Januar 2012

Dr. Stephan Lipski
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus

1. Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), in Verbindung mit § 18 Abs. 1 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus in ihrer Sitzung am 15.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des VHS-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit
 Gesamtbetrag der Erträge auf 1.437.286 Euro
 Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.437.286 Euro

im **Finanzplan** mit
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.435.286 Euro
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.436.475 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 20.000 Euro
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 20.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die allgemeine Rücklage wird nicht verringert.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2012 festgesetzt auf 280.736 Euro,

Die Umlage wird gemäß den Vorschriften des § 16 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus nach den vom LDS zum 30.06. des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Einwohnerzahlen zum 30.06.2011

Stadt Velbert	83.629
Stadt Heiligenhaus	26.547
insgesamt	110.176

Es entfallen danach für das Haushaltsjahr 2012
 auf die Stadt Velbert 213.092 Euro
 auf die Stadt Heiligenhaus 67.644 Euro

§ 7

entfällt.

§ 8

Alle Erträge und Aufwendungen bilden ein Budget gemäß § 21 GemHVO. Mehrerträge können gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO innerhalb des Budgets für Mehraufwendungen verwendet werden.

Ausgenommen sind die zweckgebundenen Erträge und Aufwendungen für die Seniorenzeitingen Velbert und Heiligenhaus sowie des Stipendienfonds.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 12.01.2012 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 24. Januar 2012

Klaus Schmitz
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert / Heiligenhaus

Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2009 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW wird hiermit folgender Beschluss der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert / Heiligenhaus vom 15.12.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Auf der Grundlage des Bestätigungsvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses vom 15.12.2011 hat die Verbandsversammlung gemäß § 92 I, § 96 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW den Jahresabschluss 2009 festgestellt.

Im Anschluss sprachen die Mitglieder der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsteher einstimmig für das Haushaltsjahr 2009 nach § 92 I, § 96 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW die Entlastung aus.

Die Schlussbilanz 2009 zeigt folgendes Bild:

Schlussbilanz zum 31.12.2009

Aktiva		
1. Anlagevermögen		73.150,80 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		6.698,84 €
1.2 Sachanlagen		54.945,46 €
1.2.1 Betriebs- u. Geschäftsausstattung		54.945,46 €
1.3. Finanzanlagen		11.506,50 €
1.3.1 Wertpapiere des Anlagevermögens		11.506,50 €
2. Umlaufvermögen		395.792,86 €
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		127.127,36 €
2.1.1 öffentlich-rechtl. Forderungen		96.440,54 €
2.1.2 privatrechtl. Forderungen		30.686,82 €
2.1.2.1 ggü. dem privaten Bereich		26.804,72 €
2.1.2.2 ggü. dem öffentlichen Bereich		3.882,10 €
2.2 Liquide Mittel		268.665,50 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		29.164,13 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		1.412.406,55 €
Bilanzsumme		1.910.514,34 €

Passiva	
1. Eigenkapital	0,00 €
2. Sonderposten	13.080,70 €
2.1 aus Zuwendungen	13.080,70 €
3. Rückstellungen	1.698.753,32 €
3.1 Pensionsrückstellungen	1.476.329,00 €
3.2 Sonstige Rückstellungen	222.424,32 €
4. Verbindlichkeiten	148.755,32 €
4.1 aus Lieferung & Leistung	148.755,32 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	49.925,00 €
Bilanzsumme	1.910.514,34 €

Velbert, den 24. Januar 2012

Michael Beck
Verbandsvorsteher